



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Diejenigen, deren Grundstücke durch Deiche oder Dämme gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 geschützt werden, können zu den Kosten des Baus und der Unterhaltung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Wasserbehörde oder Küstenschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 5“.

2. Die §§ 63a, 63b und 63c werden gestrichen.

Begründung:

Das Gesetz wird in § 63 dahingehend geändert, dass in Zukunft lediglich die Verpflichteten nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Landeswassergesetz die Möglichkeit besitzen, eine Abgabe zu erheben. Demgegenüber wird der Landesregierung mit der Streichung der §§ 63a, 63b und 63c die Möglichkeit zur Erhebung einer Küstenschutzabgabe per Verordnung genommen. Der bürokratische Aufwand bei Einführung und Erhebung einer landesweiten Küstenschutzabgabe steht in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Oliver Kumbartzky
und Fraktion